

Aus dem Asylmagazin 1–2/2023, S.4–7

Johanna Mantel

Überblick zu den Änderungen durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Überblick zu den Änderungen durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts
- III. Änderungen an den Bleiberechtsregelungen
- IV. Weitere Änderungen
- V. Fazit

I. Einleitung

Die ersten beiden migrationsrechtlichen Gesetze der Regierung von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sind zum Jahreswechsel 2022/2023 in Kraft getreten. In ihrem Koalitionsvertrag vom November 2021 hatten sich die Parteien auf einen »Neuanfang« in der Migrationspolitik geeinigt und einen »Paradigmenwechsel« angekündigt. Die nunmehr in Kraft getretenen Neuregelungen bestehen zum einen aus dem neu geschaffenen »Chancen-Aufenthaltsrecht« und Änderungen der integrationsbasierten Bleiberechtsregelungen, zum anderen wurden vielfältige Änderungen im behördlichen und gerichtlichen Asylverfahren vorgenommen:

- Das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wurde am 30.12.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 57, S. 2847) und trat am 31.12.2022 in Kraft.¹
- Das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren wurde am 28.12.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 56, S. 2817) und trat am 1.1.2023 in Kraft.

In diesem Beitrag sollen die Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsgesetz näher beleuchtet werden. Ein Beitrag zu den Änderungen durch das Asylgerichtsverfahrensgesetz wird voraussichtlich in der nächsten Ausgabe des Asylmagazins erscheinen.

II. Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wird im Wesentlichen eine neue Aufenthaltserlaubnis »auf Probe« für langzeitgeduldete Personen eingeführt. Sie kann Personen erteilt werden, die sich zum Stichtag des 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren in Deutsch-

land aufhalten. Der Aufenthaltstitel wird für die Dauer von anderthalb Jahren erteilt und soll den Betroffenen die Möglichkeit geben, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die für einen Titel nach den sogenannten Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, die Identitätsklärung und Passpflicht sowie Deutschsprachkenntnisse. Von diesen Erfordernissen, die sonst regelmäßig als Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen verlangt werden, wird für die Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts abgesehen, um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die fehlenden Anforderungen nachzuholen.

Beim Chancen-Aufenthaltsrecht (ChAR) handelt es sich um eine befristete Regelung. Das ChAR wurde durch Einfügung des § 104c AufenthG geschaffen. Die Vorschrift befindet sich in Kapitel 10 AufenthG, in dem u. a. Übergangsregelungen enthalten sind. Erst mit Blick auf Art. 5 und 8 des ChAR-Einführungsgesetzes wird klar, dass die Regelung nur drei Jahre lang gelten soll, also am 31. Dezember 2025 außer Kraft tritt.

Obwohl die Regelung in Kapitel 10 AufenthG eingefügt wurde, gilt die Aufenthaltserlaubnis bei Erteilung als humanitärer Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG, was im Zusammenhang mit anderen Regelungen eine Rolle spielt (§ 104c Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat Anwendungshinweise zum ChAR veröffentlicht, in denen Informationen zu Einzelheiten der Voraussetzungen, zur gesetzgeberischen Zielsetzung und zum Anwendungsbereich des ChAR enthalten sind.² Die Anwendungshinweise werden erst bindend für die Ausländerbehörden, die das Gesetz in diesem Fall anwenden, wenn sie von den zuständigen Ministerien der Länder per Erlass entsprechend umgesetzt werden. Dennoch spielen die Hinweise bei der Anwendung der neuen Vorschrift eine große Rolle. Zudem hat das BMI ein Merkblatt für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 104c AufenthG erhalten, veröffentlicht. Darin wird vor allem auf die Anforderungen für den Übergang vom ChAR zu den Bleiberechtsregelungen eingegangen, wie etwa die Lebensunterhaltssicherung und Sprachkenntnisse.³

Wesentliche Voraussetzung für das ChAR ist der fünfjährige Voraufenthalt, der bis zum Stichtag des 31. Oktober 2022 gegeben sein muss. Laut Gesetzesbegründung ist der wesentliche Zweck des ChAR, Menschen, die sich langjährig in Deutschland aufhalten, eine aufenthaltsrechtliche Perspektive zu bieten und sogenannten Kettenduldungen entgegenzuwirken. Im Gesetzgebungs-

¹ Synopse: Lesefassung der geplanten Gesetzesänderungen im AufenthG durch das Chancen-Aufenthaltsrecht vom 5.12.2022, abrufbar bei ggua.de unter »Aktuelles/Neue Broschüren und Arbeitshilfen«.

² BMI, Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht vom 23.12.2022, asyl.net: M31183 (siehe auch die Zusammenfassung der Anwendungshinweise in diesem Heft auf S. 8).

³ BMI, Merkblatt für Inhaber*innen der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG vom 23.12.2022, abrufbar bei ggua.de unter »Aktuelles/Neue Broschüren und Arbeitshilfen«.

verfahren wurde vielfach die Forderung aufgestellt, dass das Aufenthaltsrecht auf Probe nicht an einen Stichtag gebunden sein dürfe, wenn dieses Ziel verwirklicht werden solle. Auch der Bundsratsausschuss für Arbeit, Integration und Soziales hatte dies in seiner Stellungnahme gefordert, um ein »wirkungsvolles und zukunftsorientiertes Integrationsinstrument« zu schaffen.⁴ Laut BMI lebten zum neuen Stichtag knapp 250.000 geduldete Personen in Deutschland, davon etwa 137.000 bereits seit mindestens fünf Jahren.⁵ In der Gesetzesbegründung selbst wird davon ausgegangen, dass nur etwa ein Drittel dieser Personen von der Regelung profitieren werden, also den Übergang in eine Bleiberechtsregelung erreichen.⁶ Dennoch blieb es bei der Stichtagsbindung. Mit Änderungsantrag der Regierungsfractionen wurde der Stichtag nur vom ursprünglich vorgesehenen 1. Januar auf den 31. Oktober 2022 verschoben.⁷ Die rechtliche Lage bleibt ansonsten für alle Personen, die nicht zum 31. Oktober 2022 die notwendigen Voraussetzungen erfüllten, unverändert.

Für den Voraufenthalt werden Zeiten angerechnet, in denen die das ChAR beantragenden Personen sich geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Laut BMI ist zum Nachweis des geduldeten Aufenthalts keine förmliche Duldungsbescheinigung erforderlich; wenn lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt wurde, könne das ChAR allerdings nicht beantragt werden.⁸

Anders als bisherige Bleiberechts- oder Altfallregelungen bietet das ChAR einen relativ niedrighschwelligeren Zugang zu einem Aufenthaltstitel, da von den sogenannten Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG abgesehen wird, nämlich von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, von der Klärung der Identität und dem Besitz eines gültigen und anerkannten Passes und der Einreise mit dem erforderlichen Visum. Nur im Fall, dass Betroffene aktuell durch wiederholt vorsätzlich falsche Angaben oder Identitätstäuschung ihre Abschiebung verhindern, ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Dieser erleichterte Zugang wird eben gerade aus dem Grund ermöglicht, dass Langzeitgeduldete vorübergehend die Aufenthaltserlaubnis »auf Probe« erhalten, um die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erlangen. Falls dies nicht gelingt, fallen sie zurück auf eine Duldung.

Neben der Voraufenthaltszeit wird das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und weitestgehende Straffreiheit vorausgesetzt. Dabei sind Verur-

teilungen wegen einer Vorsatztat zu einer Geldstrafe von 50 bzw. 90 Tagessätzen bei Verstößen gegen das AufenthG oder AsylG unschädlich. Gleiches gilt für Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, etwa Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG.

Familienangehörige einer Person mit ChAR sollen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, auch wenn sie die Voraufenthaltszeit zum Stichtag nicht erfüllen, wenn sie mit der Referenzperson in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Familiennachzug aus dem Ausland ist jedoch ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. Begünstigte erhalten somit einmalig die »Chance«, innerhalb von anderthalb Jahren die fehlenden Voraussetzungen für ein sogenanntes Bleiberecht zu erfüllen. Personen mit ChAR erhalten Zugang zu Sozial- und Unterstützungsleistungen (siehe die nachfolgende Übersicht).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

- Erteilung für 18 Monate, eine Verlängerung ist nicht möglich;
- Anspruch erstreckt sich auf Ehe-/Lebenspartner*innen sowie minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt;
- Erlaubnis der Erwerbstätigkeit;
- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, Zugang zu Eltern- und Kindergeld sowie zum BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfen (BAB);
- Zugang zum Integrationskurs;⁹
- Ausschluss des Familiennachzugs.

Das Aufenthaltsrecht auf Probe ist als Übergang in die integrationsbasierten Bleiberechtsregelungen der §§ 25a bzw. 25b AufenthG konzipiert.

Arbeitshilfe

- **GGUA Flüchtlingshilfe: Sozialrechtliche Ansprüche mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG** (tabellarische Übersicht), abrufbar bei ggua.de unter »Aktuelles/Neue Broschüren und Arbeitshilfen«.

⁴ Empfehlungen der Bundsratsausschüsse vom 5.9.2022, BR-Drs. 367/1/22, Nr. 13.

⁵ BMI Anwendungshinweise zum ChAR, a. a. O. (Fn. 2).

⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/3717 vom 28.9.2022, abrufbar in der Sammlung von Gesetzesmaterialien bei fluechtlingsrat-berlin.de unter »Recht und Rat/Gesetzgebung«.

⁷ Änderungen durch den Innenausschuss des Bundestags, BT-Drs. 20/4700 vom 30.11.2022, abrufbar bei fluechtlingsrat-berlin.de unter »Recht und Rat/Gesetzgebung«.

⁸ BMI, Anwendungshinweise zum ChAR, a. a. O. (Fn. 2).

⁹ Vgl. Anwendungshinweise zum ChAR, a. a. O. (Fn. 2), S. 15 f.; BAMF Trägerrundschreiben Integrationskurse 21/22 vom 21.12.2022.

III. Änderungen an den Bleiberechtsregelungen

Im Gesetz wurden zugleich die Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b AufenthG geändert, in die der aufenthaltsrechtliche Wechsel im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts angestrebt wird. Bedeutsam sind hier vor allem folgende Neuerungen:

Die notwendigen Voraufenthaltszeiten wurden reduziert. Erwachsene können nun nach sechs (früher: acht) Jahren und Familien mit Kindern nach vier (früher: sechs) Jahren für die Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG infrage kommen. Junge Menschen können bereits nach drei (früher: vier) Jahren einen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG beantragen. Die Altersgrenze des § 25a AufenthG für junge Menschen wurde ausgeweitet. Die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ist nun bis zur Vollendung des 27. (früher: des 21.) Lebensjahres möglich.

Allerdings kam es im Rahmen der Änderungen auch zu einer Erschwerung des Zugangs zum Bleiberecht für junge Menschen, indem im § 25a AufenthG eine »Vorduldungszeit« eingeführt wurde. Nur Personen, die vor Antragstellung 12 Monate lang fortlaufend geduldet waren, können künftig die Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ausgeschlossen von der Regelung werden somit insbesondere Personen, deren Asylverfahren während der 12 Monate vor dem Stichtag noch lief (weshalb sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung waren). Die Vorduldungszeit wurde »in letzter Minute« durch Änderungsantrag der Regierungsfractionen in das Gesetz eingefügt.¹⁰ Sie wurde von Fachverbänden heftig kritisiert, da kein sachlicher Grund für die Einschränkung des betroffenen Personenkreises ersichtlich sei und sie integrationshemmend wirke.¹¹

Arbeitshilfe

- **Diakonie Deutschland:** *Erste Hinweise für die Beratungspraxis zum Chancen-Aufenthaltsrecht und zu den geänderten Bleiberechtsregelungen in § 25a und § 25b AufenthG* sowie Checklisten zu den Voraussetzungen der Regelungen, abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen/Arbeitshilfen zum Aufenthaltsrecht«.

IV. Weitere Änderungen

Neben den zentralen Neuregelungen zum ChAR und den Bleiberechten enthält das Gesetz noch weitere Änderungen. Hierzu zählen etwa Erleichterungen beim Familiennachzug zu weiteren Gruppen von Fachkräften mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen. Diese sind allerdings als kleinteilige und unübersichtliche Ergänzungen in § 30 AufenthG eingeführt worden und schließen die Familienangehörigen von einzelnen Teilgruppen von Fachleuten aus. So müssen Eheleute von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als akademische Fachkraft etwa für den Nachzug nicht den grundsätzlich erforderlichen Sprachnachweis erbringen. Demgegenüber müssen Eheleute von Personen, die ihre Qualifizierung in Deutschland erworben haben, den Sprachnachweis weiterhin vor Visumserteilung erbringen.

Darüber hinaus wurden bestimmte Regelungen, die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2020 eingeführt wurden, entfristet. Dies trifft etwa zu auf die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche (§§ 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 AufenthG).

In Bezug auf den Zugang zu Integrationskursen ist eine weitere Öffnung erfolgt. So können nunmehr alle Personen mit Aufenthaltsgestattung für das Asylverfahren im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden, unabhängig von der sogenannten Bleibeperspektive oder der Einordnung der sogenannten Arbeitsmarktnähe. Auch die Staatsangehörigkeit eines als sicher eingestuften Herkunftslands ist künftig unbeachtlich. Ebenso gilt nunmehr dieser nachrangige Zugang für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, also aus der Ukraine Geflüchtete (§ 44 Abs. 4 AufenthG). In ähnlicher Weise ist eine Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für alle gestatteten Personen erfolgt (§ 45a Abs. 2 AufenthG).

Mit dem ChAR-Gesetz wurden jedoch auch weitere Verschärfungen eingefügt. So wurde der Ausweisungsschutz für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte eingeschränkt und die zulässige Dauer der Abschiebungshaft für Personen mit bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen wurde auf bis zu sechs Monate verlängert. Bezüglich dieser Änderungen machten Sachverständige im Gesetzgebungsverfahren Zweifel an der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht geltend.¹²

Schließlich wurde eine »Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde« in § 105d

¹⁰ Änderungen durch den BT-Innenausschuss vom 30.11.2022, a. a. O. (Fn. 7).

¹¹ So etwa der Ausschuss Migrationsrecht des Deutschen Anwaltvereins in einem Statement vom 1.12.2022, welches der Redaktion vorliegt.

¹² Siehe etwa Stellungnahmen des Paritätischen Gesamtverbands vom 24.11.2022, Ausschuss-Drs.20(4)143 F, sowie von Pro Asyl vom 25.11.2022, Ausschuss-Drs.20(4)147, beide abrufbar auf bundes-tag.de unter »Dokumente/Inneres/Meldung: Bundestag führt das Chancen-Aufenthaltsrecht ein«, dort unter »Anhörung«.

AufenthG eingeführt, die bezweckt, dass Personen, die aus der Ukraine geflohen und in Sammelunterkünften untergebracht sind, durch ebenfalls aus der Ukraine Geflüchtete mit ärztlicher Ausbildung in diesen Unterkünften medizinisch versorgt werden können. Eine entsprechende Regelung wurde 2015 durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz mit § 90 AsylG für Geflüchtete mit ärztlicher Ausbildung für den Einsatz in Sammelunterkünften eingeführt. Diese Regelung, die inzwischen nicht mehr in Kraft ist, wurde vielfach kritisiert.¹³ Insbesondere wurde auf die Gefahr der Anwendung eines niedrigeren Maßstabs für die Behandlung Asylsuchender hingewiesen. Auch wurde vorgebracht, dass die Regelung gegen das Gleichheitsgebot verstoße, da ausländische im Gegensatz zu inländischen Ärzt*innen ohne Approbation ihren Beruf ausüben durften und außerdem nur bestimmte Personen behandeln durften. Es wurde angemerkt, dass stattdessen ein beschleunigtes Verfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen bestehende Engpässe nachhaltiger hätte füllen können.

V. Fazit

Im Koalitionsvertrag hatten die Regierungsfractionen einen »Paradigmenwechsel« im Migrationsrecht angekündigt. Fachleute sehen die Einführung des ChAR zwar als ersten Schritt hin zur Schaffung von Auswegen aus dem prekären Duldungszustand, bezweifeln aber, dass mit den Gesetzesänderungen, die im Koalitionsvertrag und in der Gesetzesbegründung bezweckte erhebliche Reduzierung von Kettenduldungen erreicht werden kann.¹⁴ Dadurch, dass die ChAR-Regelung stichtagsgebunden ist, ermöglicht sie nur in sehr begrenztem Umfang einmalig die Chance einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive für Langzeitgeduldete.

Auch was die Änderungen der Bleiberechtsregelungen betrifft, wird infrage gestellt, ob die Senkung der Hürden, die sich in der Praxis vielfach als nicht erreichbar erwiesen haben, ausreichend sein wird, um die im Koalitionsvertrag vorgesehenen »neuen Chancen für Menschen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind« tatsächlich zu schaffen. Eine wirkliche Reform der bestehenden dauerhaften Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG kann in den Änderungen nicht gesehen werden. So enthält beispielsweise die Stellungnahme des Caritasverbands verschiedene Änderungsvorschläge, die sich aus langjähriger Praxiserfahrung mit den Bleiberechtsregelungen ergeben, die jedoch im Gesetzgebungsverfahren nicht umgesetzt wurden.¹⁵

Zudem wurde von mehreren Fachverbänden angemerkt, dass weitere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, die im engen sachlichen Zusammenhang mit den im ChAR-Gesetz geänderten Regelungen stehen, bei dieser Gelegenheit ebenfalls umzusetzen gewesen wären, um sie praxistauglich zu machen. So hatten sich die Regierungsfractionen etwa geeinigt, die »Duldung light« und die Arbeitsverbote für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung abzuschaffen. Auch sollte die Identitätsklärung per Versicherung an Eides statt ermöglicht werden. Die Tatsache, dass die hierzu geltenden Vorschriften nicht zusammen mit den nun in Kraft getretenen Regelungen geändert wurden, ist aufgrund der Wechselwirkung der Bestimmungen nicht nachvollziehbar und wird die Umsetzung in der Praxis voraussichtlich erschweren.

Im Unterschied dazu wurden Gesetzesverschärfungen vorgenommen, die nicht im Koalitionsvertrag vorgesehen sind. Dies gilt etwa für die Absenkung des Ausweisungsschutzes für anerkannte Schutzberechtigte oder die Ausweitung der Dauer der Abschiebungshaft in bestimmten Fällen. Von mehreren Verbänden wurde die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit höherrangigem Recht infrage gestellt.¹⁶

Die Einführung dieser Gesetzesverschärfungen lässt erkennen, dass auch unter der Ampelkoalition weiterhin davon ausgegangen wird, dass die »Akzeptanz der humanitären Migrationspolitik durch konsequente Rückführungen« erreicht werden kann, was noch im ursprünglichen Referentenentwurf zu lesen war.¹⁷ Es spricht jedoch vieles dafür, dass Gesetzesverschärfungen, die ein vermeintliches Vollzugsdefizit bei Abschiebungen betonen oder den Eindruck erwecken, nicht-deutsche Staatsangehörige seien vielfach straffällig, das Gegenteil von Akzeptanz hervorrufen. Wünschenswert wäre vielmehr auch von Seiten der Politik der Wille und der Einsatz, um die öffentliche Debatte zu verändern und einen »Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik«, wie er im Koalitionsvertrag angekündigt wurde, tatsächlich zu gestalten.¹⁸

¹³ Vgl. Putzar-Sattler in Huber/Mantel, Kommentar zum AufenthG/AsylG, 3. Auflage 2021, AsylG § 90 Rn. 5, 6.

¹⁴ Siehe etwa Pro Asyl Stellungnahme vom 25.11.2022, a. a. O. (Fn. 12).

¹⁵ Stellungnahme des Caritasverbands vom 24.11.2022, Ausschussdrucksache 20(4)143 J, abrufbar auf bundestag.de, a. a. O. (Fn. 12).

¹⁶ Siehe etwa Der Paritätische, Stellungnahme vom 24.11.2022, Ausschuss-Drs. 20(4)143 F, a. a. O. (Fn. 12).

¹⁷ Entwurf des BMI vom 7.6.2022, M3-20010/28#4, abrufbar bei fluechtlingsrat-berlin.de unter »Recht und Rat/Gesetzgebung«.

¹⁸ Siehe Pro Asyl Stellungnahme vom 25.11.2022, a. a. O. (Fn. 12), S. 4.

Unsere Angebote



Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
 - »Dublin-Familienzusammenführung«
 - Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

- Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:
- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
 - Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
 - Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.